

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

LSVD c/o M. Bruns, Lessingstrasse 37i, 76135 Karlsruhe

Herrn Bundesjustizminister Heiko Maas
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

11015 Berlin

11. Juli 2016

Eckpunktepapier zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten - Stand 28. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Bundesjustizminister Maas,

wir sind sehr froh, dass die langjährige Diskussion über die Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten nun endlich zu einem guten Abschluss zu kommen scheint.

Wir begrüßen, dass Ihr Haus ein Eckpunktepapier vorgelegt hat, und hoffen, dass nach der parlamentarischen Sommerpause schnell ein konkreter Gesetzentwurf der Regierungskoalition folgt.

Mit dem Eckpunktepapier sind wir weitgehend einverstanden, ausgenommen die Einschränkung, dass Verurteilungen wegen einverständlicher sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen des gleichen Geschlechts zwischen 14 bis 16 Jahren nicht in das Rehabilitierungsgesetz einbezogen werden sollen. Zudem möchten wir einige Hinweise zum Bereich Individualentschädigung geben.

1. Bei dem ausgesparten Bereich in den Eckpunkten geht es um:
 - § 175a Nr. 3 StGB in der Fassung, die in der DDR bis zum 30.06.1968 und in der BRD bis zum 31.08.1969 gegolten hat,
 - § 175 Nr. 1 StGB in der Fassung, die in der BRD ab 01.09.1969 bis zum 27.11.1973 gegolten hat,
 - § 175 StGB in der Fassung, die in der BRD ab 28.11.1973 bis zum 10.06.1994 gegolten hat und

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

- § 151 StGB in der Fassung, die in der DDR ab 01.07.1968 bis zum 30.06.1989 gegolten hat

In der Bundesrepublik lag das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit Jungen bis zum 10.06.1994 bei 18 Jahren. Das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit Mädchen lag dagegen bei 14 Jahren, ausgenommen die Verführung von - nach dem damaligen Sprachgebrauch „unbescholtenen“ - Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren zum Beischlaf, die nach § 182 StGB auf Antrag strafbar war. Die Verfolgung der Tat war aber ausgeschlossen, wenn der Täter das Mädchen heiratete. Es ging deshalb bei dieser Vorschrift nicht um Jugendschutz im heutigen Sinn, sondern um den Schutz der Jungfernschaft der Mädchen.

In der DDR lag das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen des gleichen Geschlechts bis zum 30.06.1989 ebenfalls bei 18 Jahren. Das Schutzalter für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen des anderen Geschlechts lag dagegen - wie in der Bundesrepublik - bei 14 Jahren, ausgenommen der Beischlaf oder beischlafsähnliche Handlungen mit Jugendlichen des anderen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren, wenn dabei „die moralische Unreife“ der Jugendlichen ausgenutzt wurde (§ 149 StGB DDR). Die Vorschrift ähnelte also dem § 182 StGB, der früher in der Bundesrepublik gegolten hat.

Ab 2003 hat der Europäische Gerichtshof wiederholt entschieden, dass Strafgesetze, die für einvernehmliche sexuelle Handlungen von Männern mit Jungen ein höheres Schutzalter vorsehen als für einverständliche sexuelle Handlungen von Männern mit Mädchen, das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen, da jegliche objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung eines höheren Einwilligungsalters für homosexuelle Handlungen fehle.¹

Das heißt: Wenn die Verurteilten nicht rehabilitiert werden, die wegen einverständlicher sexueller Handlungen mit Jugendlichen des gleichen Geschlechts zwischen 14 bis 16 Jahren bestraft worden sind, **werden damit Verurteilungen von der Rehabilitation ausgenommen, die auf menschenrechtswidrigen Strafvorschriften beruhen.**

¹ Es handelt sich um die Urteile vom 09.01.2003 - 39392/98 u. 39.829/98, L. u. V. v. Österreich (ÖJZ 2003, 394), vom 09.01.2003 - 45330/99, S.L. v. Österreich (ÖJZ 2003, 395), vom 21.10.2004 - 69756/01 u. 6306/02, Woditschka u. Wilfling v. Österreich (ÖJZ 2005, 396), vom 03.02.2005 - 18297/03, Ladner v. Österreich (ÖJZ 2005, 725), vom 26.05.2005 - 5263/03, Fall Wolfmeyer v. Österreich, vom 02.09.2005 - 11084/02 u. 15306/02, H.G. u. G.B. v. Österreich und vom 19.01.2006 - 7336/03, R.H. v. Österreich

2. Das lässt sich nicht mit der Erwägung rechtfertigen, dass es sich bei diesen Vorschriften um Jugendschutzvorschriften gehandelt habe.

Diese Vorschriften sollten Jugendlichen nicht generell vor verfrühten sexuellen Erfahrungen schützen, sondern „vor Schädigung ihrer Entwicklung durch sexuelle Verführung“, so das BVerfG in seinem Beschluss vom 01.10.1973². Damit war die sogenannte Verführungstheorie gemeint. Der EGMR hat in seinem Urteil vom 09.01.2003³ ausführlich dargelegt, dass die „Verführungstheorie“ Unfug ist und dass jegliche objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung eines höheren Einwilligungsalters für homosexuelle Handlungen als für heterosexuelle Handlungen fehlt.

3. Die Ausklammerung der Verurteilungen von Erwachsenen wegen gleichgeschlechtlicher einverständlicher Handlungen mit Jugendlichen zwischen 14 bis 16 Jahren hängt möglicherweise auch mit dem heutigen § 182 Abs. 3 StGB zusammen, bei dem das Schutzalter scheinbar bei 16 Jahren liegt.

Aber nach dieser Vorschrift werden nicht alle einverständlichen sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren bestraft, sondern nur, wenn der Täter dabei „die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt“. Nach der Rechtsprechung haben Jugendliche ab 14 Jahren in der Regel die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Deshalb greift § 182 Abs. 3 StGB nur noch, wenn - meist durch Sachverständige - nachgewiesen wird, dass der Jugendliche diese Fähigkeit ausnahmsweise nicht hatte und dass der Täter diese mangelnde Fähigkeit vorsätzlich ausgenutzt hat. Das Schutzalter liegt deshalb auch bei dem heutigen § 182 Abs. 3 StGB generell bei 14 Jahren.

Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrter Herr Bundesjustizminister Maas, in dem Gesetzentwurf, den Ihr Ministerium jetzt erstellen wird, alle Verurteilungen nach den oben aufgeführten Vorschriften einzubeziehen und die Verurteilungen wegen einverständlicher sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Jugendlichen des gleichen Geschlechts zwischen 14 bis 16 Jahren nicht auszunehmen.

Falls nicht alle strafrechtlichen Ungleichbehandlungen von Homosexualität erfasst werden, wird dies zu endlosen weiteren Diskussionen über die offen gebliebenen Bereiche führen und damit das Ziel des Vorhabens konterkarieren, einen abschließenden Akt der Gerechtigkeit zu leisten,

4. Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Eckpunkte eine Individualentschädigung als „aus verfassungsrechtlicher Sicht ... einzig mögliche Konsequenz aus einer Aufhebung der Urteile“ vorsehen und ergänzend eine Kollektiventschädigung ins Auge fassen.

Mögliche Beweisprobleme bei Anträgen auf eine Individualentschädigung können deutlich reduziert werden, wenn der Anspruch auf Entschädigung über eine

² BVerfGE 36, 41; NJW 1973, 2195

³ Siehe Fn. 1

Fondslösung realisiert wird, wie es sich auch in anderen Entschädigungsfällen bewährt hat. Wichtig ist zudem, dass in den Entscheidungsgremien eines solchen Fonds zivilgesellschaftliche Organisationen mitwirken können. Dies hilft erfahrungsgemäß, Hemmschwellen bei den Anspruchsberechtigten zu senken und kann auch die Verwaltung bei Entscheidungsprozessen unterstützen.

Bei der Individualentschädigung für die Opfer antihomosexueller Strafverfolgung ist zudem zu überlegen, auch die Personen einzubeziehen, bei denen es zwar nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, die aber durch Ermittlungsverfahren ebenfalls stigmatisiert und z.B. in ihrer Erwerbsbiographie geschädigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Bruns". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'B'.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.